



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **19. Dezember 2013**

Nummer **16**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 77 | Amtliche Bekanntmachung
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 204 - 205 |
| 78 | Amtliche Bekanntmachung
der VII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 | 206 - 208 |
| 79 | Amtliche Bekanntmachung
der XI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2013 | 209 - 212 |

- 80 **Amtliche Bekanntmachung**
der Satzung der Gemeinde Nottuln
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen 213 - 217
- 81 **Amtliche Bekanntmachung**
des Wirtschaftsergebnisses 2012 der Gemeindewerke Nottuln,
Betriebszweig Baubetriebshof 218- 224
- 82 **Amtliche Bekanntmachung**
des Wirtschaftsergebnisses 2012 der Gemeindewerke Nottuln,
Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder 225- 231
- 83 **Amtliche Bekanntmachung**
des Wirtschaftsergebnisses 2012 der Gemeindewerke Nottuln,
Betriebszweig Abwasserwerk 232 -238
- 84 **Amtliche Bekanntmachung**
der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985,
in der Fassung vom 17. April 2013 vom 18. Dezember 2013 239 – 240
- 85 **Amtliche Bekanntmachung** 241
über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans
Stufe II der Gemeinde Nottuln gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG
- 86 **Amtliche Bekanntmachung** 242 - 244
über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103
„Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen
Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülseener Straße II“
- 87 **Amtliche Bekanntmachung**
Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagd-
genossenschaft Nottuln III Stockum am Montag, 13. Januar 2013 245

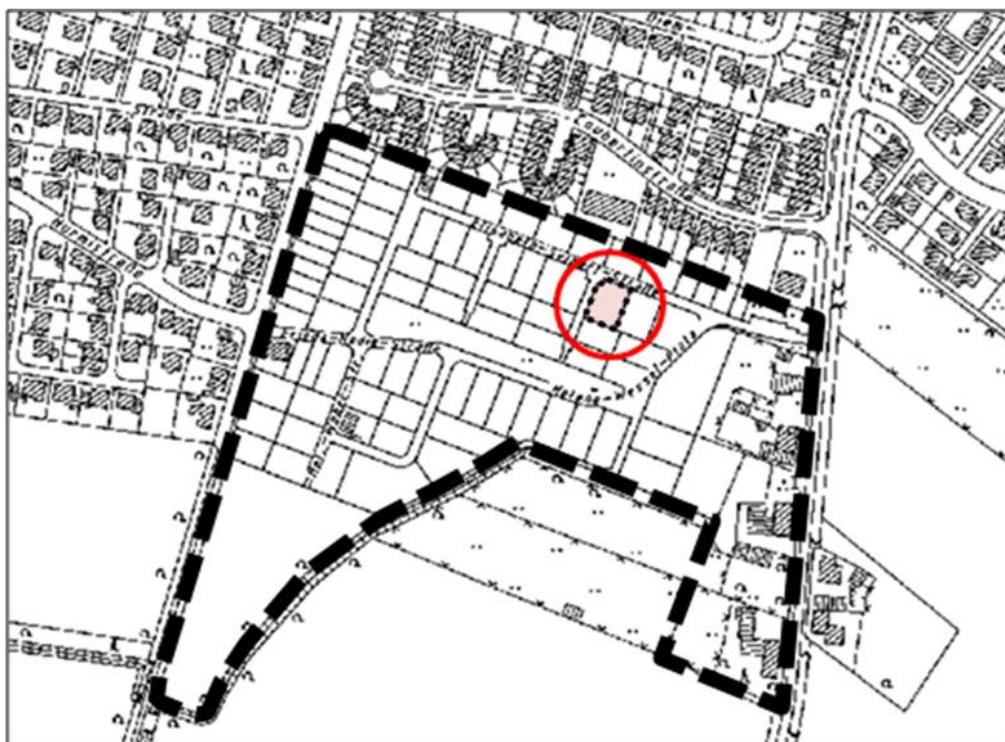
Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans vom **02.01.2014** bis einschließlich **03.02.2014** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und umfasst ein Grundstück an der Elisabeth- Selbert- Straße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

--- Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **02.01.2014** bis einschließlich **03.02.2014**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 09.12.2013



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

VII. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 18.12.2013

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

VII. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1, wird um folgende Straßen ab 01. Januar 2014 ergänzt:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Elisabeth-Selbert-Straße	Frieda-Nadig-Straße Dülmener Straße	Nottuln
Helene-Weber-Straße	Frieda-Nadig-Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Frieda-Nadig-Straße	Olympiastraße Helene-Wessel-Platz	Nottuln
Helene-Wessel-Platz	Frieda-Nadig-Straße Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln

§ 2**Der § 5 erhält folgende Fassung:****§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Gemeinde.
- (2) Bei den Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 4 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 3

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2014** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 18.12.2013

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

XI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a)
- | | |
|--|----------|
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 238,92 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 189,84 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 184,92 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 135,72 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 267,96 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 204,36 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 213,84 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne | 150,24 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	354,84 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	247,80 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	300,84 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	193,68 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.609,88 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	77,04 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	112,68 €

§ 2

Zwischen § 2 und § 3 wird neu eingefügt:

§ 2 a Benutzungsgebühren

Bei den Benutzungsgebühren gem. § 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 3

Die Satzung tritt am **01. Januar 2014** in Kraft.

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für jedes Übergangwohnheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes,
 3. die Schlüssel der Unterkunft.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung und die Schadensbeseitigung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 3 zu tragen.

-
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangwohnheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangwohnheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme im Übergangwohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag spitz berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: 5,03 €

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind für das Übergangwohnheim Daruper Str. 42 – 46 die Verbrauchskosten aufgrund einer Kalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:

1. Strom 27,29 €
(Pauschale für Einzelpersonen in Wohngemeinschaften, ansonsten Direktbezug vom Stromversorger s.u.)
2. Wasser 11,13 €/Person
3. Heizung 0,94 €/m²
4. Sonstige Nebenkosten 16,36 €/Person €
(Allgemeinstrom z.B. Licht im Hausflur u. Abfallbeseitigung)

Die technischen Voraussetzungen an der Daruper Straße ermöglichen eine Abrechnung der Benutzer direkt mit dem Stromversorger. Bei Wohngemeinschaften tritt die Gemeinde Nottuln als Kunde auf.

Neben den Benutzungsgebühren sind für das Übergangwohnheim Weseler Str. 21 die Verbrauchskosten aufgrund einer Gebührenkalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:

1. Strom 40,76 €/Person
2. Wasser 19,93 € /Person
3. Heizung 0,74 € /m²
4. sonstige Nebenkosten 7,96 €/Person
(Abfallbeseitigung)

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten (Kostenbeiträge) gilt § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.01.2012, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- k) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 18.12.2013

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2012 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof, wird gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 274) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof, zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 883.410,85 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.847,95 € in seiner Sitzung am 17.09.2013 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht 2012 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster, hat am 23.09.2013 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, datiert vom 18.11.2013

Nottuln, im Dezember 2013



Scheunemann
Betriebsleiter

Anlage 2

Gemeindewerke Nottuln Baubetriebshof

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.110.112,10	2.051.173,90
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	11.568,05
3. sonstige betriebliche Erträge	13.432,99	54.326,78
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	205.415,52	182.628,92
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	825.414,67	878.016,01
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	716.050,66	681.450,28
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	203.365,25	198.413,72
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	82.122,25	88.150,26
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>82.337,06</u>	<u>85.241,30</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.426,23	4.073,15
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>3.479,61</u>	<u>3.645,72</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.786,30	3.595,67
11. Sonstige Steuern	<u>938,35</u>	<u>938,35</u>
12. Jahresüberschuss	<u>6.847,95</u>	<u>2.657,32</u>
13. Gewinnvortrag	25.417,32	59.927,68
14. Ausschüttung	2.657,32	37.167,68
15. Bilanzgewinn	<u>29.607,95</u>	<u>25.417,32</u>



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Baubetriebshof. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern der Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Baubetriebshof aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gpaNRW

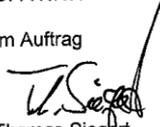
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.11.2013

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siegrt





„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern der Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Baubetriebshof aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Prüfung nach § 53 HGrG geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

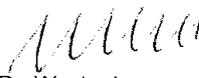


Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Münster, den 23. September 2013

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2012 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- u. Energieversorgung/Bäder, wird gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 274) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- u. Energieversorgung/Bäder, zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.425.981,53 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 73.398,21 € in seiner Sitzung am 17.09.2013 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht 2012 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster, hat am 23.09.2013 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, datiert vom 18.11.2013

Nottuln, im Dezember 2013



Scheunemann
Betriebsleiter

Anlage 1
1

Gemeindewerks Nottuln - Betriebszweig Wasser und Energieversorgung / Bäder
Bilanz zum 31. Dezember 2012

	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011
	€	€	€	€
Aktive Seite				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Waren sowie Lizenzen an solchen Rechten und Waren				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	3.746.569,29			
2. Technische Anlagen und Maschinen				
2.1 Gewinnungsanlagen	43.084,00	29.217,00		
2.2 Verteilungsanlagen	2.253.187,03	2.178.906,87		
2.3 Photovoltaikanlagen	607.937,00	559.677,00		
2.4. Energieerzeugung u.-verteilung	1.021.837,00	1.058.807,00		
2.5 Hallenbad	675.627,00	618.390,00		
2.6 Wellenbad	161.373,50	181.688,50	739,50	
3. Andere Betriebs- und Geschäftsausstattung	148.113,00	175.298,00		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	277.946,33	160.552,93		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	94.716,59	117.068,65		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.783,82	62.511,92		
2. Forderungen ggü. der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	123.652,78	133.085,13		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	66.311,37	34.283,92		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			212.929,15	70.752,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
			47.255,17	49.942,67
			<u>9.425.961,53</u>	<u>9.239.489,28</u>
Passive Seite				
A. Eigenkapital				
I. gezeichnetes Kapital	2.400.000,00	2.400.000,00		
II. Rücklagen	689.229,51	590.969,81		
III. Bilanzgewinn	73.398,21	98.259,70		
B. Sonderposten für Zuschüsse Bäder				
C. Sonderposten für Zuschüsse Wasser				
D. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	17.153,23	65.297,53		
2. sonstige Rückstellungen	422.286,40	446.820,88		
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.739.603,71	3.586.340,29		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	53.638,49	28.498,29		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.543,90	219.110,61		
4. Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	19.256,49	19.952,57		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	12.119,79	11.645,70		
F. Rechnungsabgrenzungsposten				
			235,55	235,55
			<u>9.425.961,53</u>	<u>9.239.489,28</u>

Anlage 2
1

Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Wasser-und Energieversorgung / Bäder

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012

	2012 €	2011 €
1. Umsatzerlöse	2.611.918,83	2.550.783,82
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	81.858,01	94.383,67
3. sonstige betriebliche Erträge	118.104,35	80.321,73
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	720.608,42	655.256,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	165.024,61	142.816,16
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	615.127,94	591.737,00
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	173.423,98	165.209,21
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	462.676,97	452.991,62
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>432.268,29</u>	<u>415.663,98</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.648,00	20.139,41
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>130.167,08</u>	<u>127.337,91</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	169.231,90	194.616,53
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	92.888,22	93.299,36
12. Sonstige Steuern	<u>2.945,47</u>	<u>3.057,47</u>
13. Jahresüberschuss	<u><u>73.398,21</u></u>	<u><u>98.259,70</u></u>



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Wasserwerk und Bäder. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern der Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung / Bäder aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt. "



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.11.2013

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegen





Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern der Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung / Bäder aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundgesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

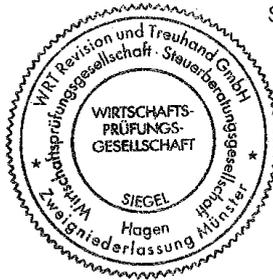
Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

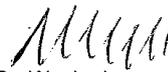


Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Münster, den 23. September 2013

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2012 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk, wird gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 274) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk, zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.662.279,57 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 240.466,57 € in seiner Sitzung am 17.09.2013 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 51.121,23 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und 189.345,34 € den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht 2012 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster, hat am 23.09.2013 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, datiert vom 20.11.2013

Nottuln, im Dezember 2013



Scheunemann
Betriebsleiter

Anlage 1

Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk
Bilanz zum 31. Dezember 2012

	Aktivseite		Passivseite	
	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke	17.841.526,07	15.877.130,07		
2. Technische Anlagen und Maschinen	237.425,00	18.279,00		
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	39.180,00	45.960,00		
4. geleaste Anzählungen und Anlagen im Bau	<u>8.996,68</u>	<u>1.037.396,22</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	53.966,77	53.489,59		
2. Forderungen an/ab der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	889.428,65	1.403.791,84		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>9.652,76</u>		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.549.082,14	2.586.934,95		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	2.580,09	2.492,83		
	<u>21.662.279,57</u>	<u>21.094.136,76</u>		
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital			9.000.000,00	9.000.000,00
II. Rücklagen			1.850.828,51	1.680.300,75
III. Bilanzgewinn			<u>240.466,57</u>	<u>218.740,06</u>
B. Empfangene Zuschüsse				
	60.104,17	29.027,50	11.091.295,08	6.286.263,66
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen			348.628,29	315.794,68
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten			3.334.500,04	3.446.504,88
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			60.500,00	13.500,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			123.915,43	18.680,11
4. Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben			84.961,77	79.163,62
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>5.066,80</u>	<u>5.191,00</u>
	823.385,42	9.652,76	<u>21.662.279,57</u>	<u>21.064.136,76</u>

Anlage 2

Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Abwasserwerk

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.597.291,33	2.452.849,83
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	60.309,69	48.748,93
3. sonstige betriebliche Erträge	187.952,01	169.009,26
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	64.665,62	64.709,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.517.398,59	1.346.228,89
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	183.197,41	180.460,32
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	47.759,45	48.502,25
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	619.670,56	592.246,70
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>108.602,08</u>	<u>116.342,74</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	71.561,33	35.548,75
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>135.296,08</u>	<u>138.868,13</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	240.524,57	218.798,06
11. Sonstige Steuern	<u>58,00</u>	<u>58,00</u>
12. Jahresüberschuss	<u>240.466,57</u>	<u>218.740,06</u>
13. Gewinnvortrag	218.740,06	192.751,68
14. Zuführung zur Kapitalrücklage	170.527,76	144.946,30
15. Ausschüttungen	48.212,30	47.805,38
16. Bilanzgewinn	<u>240.466,57</u>	<u>218.740,06</u>



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Abwasserwerk. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern der Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Abwasserwerk aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gpaNRW

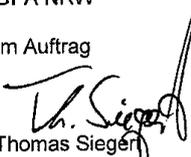
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.11.2013

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siegen





„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern der Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Abwasserwerk aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Prüfung nach § 53 HGrG geben keinen Anlass zu Beanstandungen.



Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Münster, den 23. September 2013

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 17. April 2013,

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4a und b wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss | 1,86 €/m³ |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,52 €/m² |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 17. April 2013,

vom 18. Dezember 2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 18. Dezember 2013


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II der Gemeinde Nottuln gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II der Gemeinde Nottuln hingewiesen.

Der Lärmaktionsplan gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Schwerpunkte sind die A 43 und die B 525.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt für die Dauer eines Monats vom 08.01.2014 bis zum 07.02.2014 bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich wird der Entwurf des Lärmaktionsplans im Internet unter

www.nottuln.de → Bürgerservice/Rathaus → Planen und Bauen bereitgestellt.

Es besteht Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist über die Lärminderungsplanung der Gemeinde Nottuln, die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Lärmaktionsplanung, die sich wesentlich unterscheidenden Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

Nottuln, 13.12.2013



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

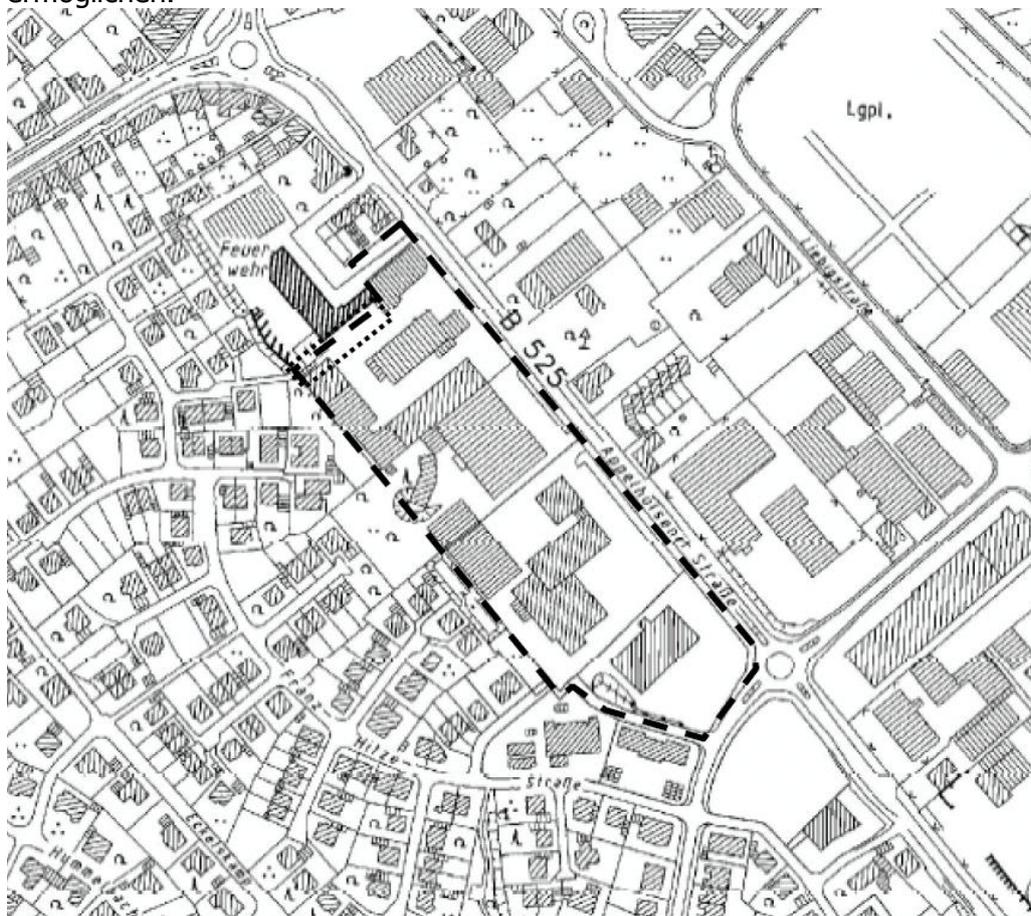
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 befindet sich im Ortsteil Nottuln südwestlich angrenzend an die Appelhülsener Straße. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich befindet sich im Norden des Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Ziel des Änderungs- und Erweiterungsverfahrens war die Verschiebung einer Baugrenze sowie eine Änderung der Art der Nutzung, um eine gewerbliche Nutzung einer Teilfläche des Bauhofes zu ermöglichen.



ohne Maßstab



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103



Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülseener Straße II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bauen und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

(5)

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 18.12.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Nottuln, 17. Dezember 2013

Jagdgenossenschaft
Nottuln III Stockum

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum ein.

Die Versammlung findet statt am

Montag, den 13. Januar 2014 um 19.30 Uhr

in der Gaststätte Waltering, Draum 105, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 29.07.2013
3. Ersatzwahlen
4. Bekanntgabe der auf Grund der Ausschreibung im Rheinisch-Westfälischen Jäger eingegangenen Pachtangebote
5. Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung ab dem 01.04.2014
6. Verschiedenes

Heribert Stockmann
Jagdvorsteher